

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 01.02.2021
Dezernat VI	Amt FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0026/21

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	16.02.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	04.03.2021	öffentlich
Stadtrat	18.03.2021	öffentlich

Thema: Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

I. Aktuelle Rechtslage

Mit dem „Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ vom 15.12.2020 (GVBl. LSA Nr.48/2020 vom 17.12.2020, Seite 712) (**siehe Anlage**) wurde das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) mit folgenden Maßgaben geändert:

1.

Für Straßenbauvorhaben, bei denen die **sachliche Beitragspflicht nach dem 31.12.2019 entstanden** ist, dürfen die Gemeinden laut neuem § 18a Abs.1 KAG LSA keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben. In den Fällen, in denen die Gemeinde schon erhoben hat und zurückerstatten muss bzw. in denen die Gemeinde noch nicht erhoben hat, erstattet das Land laut § 18a Abs.4 KAG LSA auf Antrag die Beträge in voller Höhe, wenn die Gemeinde spätestens am 09.09.2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet hatte und den Antrag auf Erstattung spätestens am 31.12.2025 beim Land stellt.

2.

Für die erforderlichen Straßenausbaumaßnahmen in Bezug auf Verkehrsanlagen, bei denen die **Beitragspflicht bis spätestens zum 31.12.2019 entstanden** ist und **bereits Beiträge erhoben** wurden, bleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Beitragserhebungspflicht und werden diese nicht zurückgezahlt.

3.

Für die erforderlichen Straßenausbaumaßnahmen in Bezug auf Verkehrsanlagen, bei denen die **Beitragspflicht bis spätestens zum 31.12.2019 entstanden** ist, aber **noch keine Beiträge erhoben** wurden, **können** die Gemeinden laut Übergangsvorschrift im neuen § 18a Abs.1 KAG LSA **noch** Straßenausbaubeiträge **erheben**. Die Erhebung liegt bei diesen Maßnahmen also im Ermessen der Gemeinde. **Bei Nichterhebung erfolgt jedoch keinerlei o.g. Erstattung der Beiträge durch das Land.**

II. Aufrechterhaltung der Straßenausbaubeitragserhebung bzgl. der „Kann-Regelung“

Die Landeshauptstadt Magdeburg macht entsprechend der bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg Gebrauch von der oben unter Ziffer I.3. genannten „Kann-Regelung“ aus der Übergangsvorschrift im neuen § 18a Abs.1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wonach für die erforderlichen

Straßenausbaumaßnahmen in Bezug auf Verkehrsanlagen, bei denen die Beitragspflicht bis spätestens zum 31.12.2019 entstanden ist, aber **noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben** wurden, die Gemeinden diese noch erheben können.

Die sogenannte „**sachliche Beitragspflicht**“ im o.g. Sinne entsteht in der Regel mit Beendigung der beitragsfähigen Baumaßnahme, d.h. mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung, bzw. ausnahmsweise mit Beschlüssen (des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr) über Abschnittsbildungen (für selbstständig nutzbare, vollständig ausgebaute Teilstrecken einer Verkehrsanlage) und/oder Kostenspaltungen (für einzelne Teileinrichtungen einer Verkehrsanlage, wie Fahrbahn, Radweg, Gehweg, Beleuchtung, etc.), die sachliche Teilbeitragspflichten herbeiführen.

Von der o.g. „Kann-Regelung“ macht die derzeit bestehende Straßenausbaubeitragsatzung formal schon Gebrauch. Denn die in § 1 der Straßenausbaubeitragsatzung enthaltene grundsätzliche Regelung, dass die Landeshauptstadt Magdeburg zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen, für die sie Träger der Baulast ist, von den Beitragspflichtigen *„Beiträge nach Maßgabe des KAG-LSA und dieser Satzung erhebt“*, wurde bzgl. der Erhebungsmöglichkeit in diesen Fällen der „Kann-Regelung“ nicht durch die o.g. Gesetzesänderung außer Kraft gesetzt bzw. verstößt insoweit auch nicht gegen dieses Gesetz, bleibt also insoweit aufrechterhalten und umzusetzen.

Die Aufrechterhaltung der Erhebung in den Fällen der „Kann-Regelung“ richtet sich nicht gegen die Bürger, sondern ist im Sinne der Gleichbehandlung der Bürger und der Erhebungsgerechtigkeit.

Denn in den oben unter Ziffer I.2 genannten Fällen, in denen die Beitragspflicht ebenfalls schon bis spätestens zum 31.12.2019 entstanden war und **bereits Beiträge erhoben** wurden, bleibt es ja bei der bisherigen gesetzlichen Beitragserhebungspflicht und werden die erhobenen Beiträge nicht zurückgezahlt. Bei gleichen Voraussetzungen (Beitragspflicht in beiden Fällen schon bis 31.12.2019 entstanden) sollte die Erhebung eben nicht davon abhängen, wer „zufällig“ schon eher beitragsmäßig in Anspruch genommen wurde. Die Aufrechterhaltung der Erhebung in diesen Fällen vermeidet also insbesondere auch den Anschein willkürlicher Einzelfall-Entscheidungen.

Die Aufrechterhaltung der Erhebung in den Fällen der „Kann-Regelung“ in Umsetzung der derzeitigen Straßenausbaubeitragsatzung ist auch im Interesse der Finanzsituation der Landeshauptstadt Magdeburg.

Bei einer Nichterhebung der Straßenausbaubeiträge in diesen Fällen der „Kann-Regelung“ würden die Einnahmen ansonsten ersatzlos wegfallen, da eine Erstattung durch das Land nicht erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Ausschöpfung Einnahmemöglichkeiten) müsste die Stadt aber Einnahmen, die sie erzielen kann, auch realisieren.

Laut § 98 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Laut § 99 Abs.1 KVG LSA erheben Kommunen Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Laut § 99 Abs.2 KVG LSA haben Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Auch Kredite darf eine Kommune laut § 99 Abs.5 KVG LSA etwa ja nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist. Bzgl. Beitragserhebung in derartigen „Kann-Fällen“ gibt es Rechtsprechung, dass insbesondere bei defizitären Haushaltslagen Gemeinden, die etwa nicht einmal eine Beitragsatzung haben, alle Möglichkeiten zur Einnahmebeschaffung auszuschöpfen haben, sich das Ermessen also zur Pflicht verdichtet. Die derzeitige Haushaltssituation der Landeshauptstadt Magdeburg lässt es nicht zu, auf die vom Gesetzgeber ermöglichten Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen für

Verkehrsanlagen, bei denen die Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, zu verzichten.

Im vorliegenden Fall kann sich die Stadt diese Einnahmen auch nicht aus sonstigen Einnahmen in Form von staatlichen Zuweisungen beschaffen, zumal das Land in diesen Fällen ja gerade keine Erstattung leistet.

Dr. Scheidemann

Anlage:

Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA Nr.48/2020 vom 17.12.2020, Seite 712)